



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der am 06. Dezember 1983 in 6729 Hatzenbühl gegründete Tennisverein führt den Namen TC '83 Hatzenbühl e. V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Hatzenbühl.

Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie, eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser wird verwirklicht durch die Errichtung, Betrieb, Erhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Betreibung des Tennissports und anderer Sportarten, einschließlich der sportlichen Jugendpflege.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung des Vereines sowie dessen Ordnungen an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Ablehnungsgründe brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereines.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzunggemäßer Verpflichtungen oder bei Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereines
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhalten
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Verweis oder Verwarnung
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereines

Maßregelungen sind mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Maßregelung von § 7 ist Einspruch zulässig. Dieser ist von 7 Tagen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Das betreffende Mitglied ist zu hören. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung, (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Drittel des Geschäftsjahrs stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorsitzenden durch einfache schriftliche Ladung mindestens 21 Tage vor dem Termin einberufen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Aufnahmegebühren und Beiträge
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind und die Mitglieder mindestens 1 Woche vor der Versammlung davon in Kenntnis gesetzt wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Versammlung kann bei einfacher Stimmenmehrheit schriftliche Abstimmung beschließen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schriftführer

Schatzmeister

Sportwart

b) als Gesamtvorstand

bestehend aus dem

geschäftsführenden Vorstand a)

Jugendsportwart

Vergnügungswart

und vier weiteren Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder vier seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Wahrung der Interessen des Vereins.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

7. Der Gesamtvorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie etwaig bestehender Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll auszufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von zwei von der Versammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und ggf. der Vorstandschaft.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Platzordnung, eine Spielordnung, eine Hausordnung und ggf. auch eine Disziplinarordnung.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat oder
 - b) dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimm- berechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Hatzenbühl bzw. an eine gleichartige, gemeinnützigen Zwecken dienende Institution, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden 'darf.

Die Überwachung dieser satzungsmäßigen Bestimmung obliegt der Gemeinde Hatzenbühl.

Die vorstehende, geänderte Satzung (§2 und §15) wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2015 genehmigt. (siehe Protokoll Jahreshauptversammlung)

Hatzenbühl, den 06.03.2015.

Gez. Wolfgang Wünstel
1. Vorsitzender